

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 BauGB (*Reihenfolge der Stellungnahmen analog 1. Entwurf*)

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.1	Fam. Giec Am Kraftwerk 6 vom 14.06.2010	Widerspruch gegen 2.Entwurf, soll wieder Wohngebiet sein Grundstück wurde mit Zustimmung der Stadt als Wohnbaufläche erworben	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.
6.2	Kruse, Dieter Guts-Muths-Straße 42 vom 16.06.2010	Wiederholter Hinweis, dass ehemaliger Eintrachtsportplatz Jahnstraße im OT Bitterfeld als Entwicklungsoption für Kreiskrankenhaus dargestellt ist, sollte zeitweise oder ständig als Bolzplatz genutzt werden, würde Verwahrlosung entgegenwirken	nein	keine neuen Erkenntnisse, Zwischennutzung unterliegt nicht Regelungs- gehalt des Flächennutzungsplans Grünfläche/ Sportplatz ist Bestand
6.3	Fam. Lehnert Am Kraftwerk 45 vom 14.06.2010	Teilnahme an Informationsveranstaltung der Stadt zum Sachstand Wunsch ist, Straße Am Kraftwerk als Wohnsiedlung auszuweisen	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.4	Fam. Hirsch Am Kraftwerk 46 vom 14.06.2010	siehe vorstehend		siehe vorstehend
6.5	Luppe, Brigitte Am Weidaer Tor 2 07955 Auma vom 25.06.2010	Interessen sind mit Darstellung als weißer Fleck (Nr. 10) nicht zufriedenstellend berücksichtigt, keine Sicherheit nachweislich als Wohnbaufläche und Gartenland gekauft wie Darstellung östlich Leipziger Straße, Fläche wird absichtlich zu Gunsten des Chemieparks zerstückelt wollen sich auf Bestandsschutz nicht verlassen, Stadtverwaltung hat Besitzer in elende Lage gebracht, werden nun hingehalten, erwarten nach ca. 6 Jahren anständige und ehrliche Lösung	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.
6.6	Erlar, Heike Am Kraftwerk 22/23 vom 28.06.2010	Widerspruch gegen erneute Ausweisung des Grundstücks als Grünfläche, entspricht nicht Nutzung als Wohngebäude	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
		fordert Ausweisung aller Grundstücke der Straße Am Kraftwerk als Wohngebiet, damit kein Eingriff in grundrechtlich geschütztes Eigentum erfolgt fordert umgehende umfassende Aufklärung der Betroffenen über Rechte und Pflichten bezogen auf Kennzeichnung als Grün- bzw. Weißfläche einschließlich der Pflichten der im Areal E ansässigen Firmen bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen	nein	Eigentumsrechte gelten auch für angesiedelte Unternehmen, für die in angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen Festsetzungen getroffen wurden, die sich mit Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP nicht mehr umsetzen lassen. Um den Mangel zu beheben, der lt. Gerichtsurteil wesentlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans 02/00 geführt hat, ist eine entsprechend umfängliche Abwägung aller Interessen notwendig. Sachverhalt wird in der Begründung, soweit er Gegenstand der Flächennutzungsplanung ist, umfassend erläutert
6.7	Wielsch, Gerhard Am Kraftwerk 18 vom 28.06.2010	Ausweisung nicht als Weißfläche sondern Wohngebiet - Weißfläche ist keine Konfliktlösung, sondern Hinhaltenaktik bzw. Offenhalten aller Optionen - FNP soll Richtung vorgeben, ist Vorlage B-Plan - Privateigentum steht vor wirtschaftlichen Interessen, keine Pufferzone ChemiePark - Zerstörung einer intakten Wohnsiedlung, Verweis auf Urteile Verwaltungsgericht	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP. Eigentumsrechte gelten auch für angesiedelte Unternehmen, für die in angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen Festsetzungen getroffen wurden, die sich mit Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP nicht mehr umsetzen lassen. Um den Mangel zu beheben, der lt. Gerichtsurteil wesentlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans 02/00 geführt hat, ist eine entsprechend umfängliche Abwägung aller Interessen notwendig.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.8	Wielsch, Annett Am Kraftwerk 18 vom 01.07.2010	Ausweisung nicht als Weißfläche sondern Wohngebiet - Weißfläche keine Lösung, sondern Hinhaltenaktik bzw. Offenhalten aller Optionen - FNP soll Richtung vorgeben, keine Konfliktlösung, tatsächliche Nutzung Wohngebiet, ist Vorlage B-Plan - Privateigentum steht vor wirtschaftlichen Interessen, keine Pufferzone ChemiePark - Zerstörung einer intakten Wohnsiedlung, Verweis auf Urteile Verwaltungsgericht	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP. Eigentumsrechte gelten auch für angesiedelte Unternehmen, für die in angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen Festsetzungen getroffen wurden, die sich mit Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP nicht mehr umsetzen lassen. Um den Mangel zu beheben, der lt. Gerichtsurteil wesentlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans 02/00 geführt hat, ist eine entsprechend umfängliche Abwägung aller Interessen notwendig.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.9	Fam. Messerschmidt Am Kraftwerk 13 vom 25.06.2010	fordern - keine weiße Fläche sondern Wohngebiet - ordentliches Umfeld Widerspruch gegen Ausweisung Haus-Nr. 1 bis 39 als Weißfläche, Unverständnis warum im 1. Entwurf insgesamt Grünfläche und jetzt ab 40 wieder Wohnfläche, grenzt auch an ChemiePark, mit gleichen Rechten und Pflichten Wohngrundstücke waren vor Störfallbetrieb vorhanden, Betrieb hätte nicht genehmigt werden dürfen, genügend andere freie Flächen vorhanden, Anwohner müssen jetzt für Fehler büßen wollen Einsicht in von Stadt beauftragtes Gutachten rechtskräftige Urteil im Normenkontrollverfahren soll durch die Stadt akzeptiert werden und Fläche wieder als Wohngebiet ausgewiesen werden Grundstücke bis 39 werden vorsätzlich unfallgefährdend vernachlässigt, ebenso angrenzendes Grundstück des ChemieParks hoffen auf ordentliche Klärung und Ausweisung als Wohngebiet	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgehen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP. Bei dem „Gutachten“ handelt es sich um eine Beratung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Bildung einer Rechtsauffassung, wie mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Planung zur Straße Am Kraftwerk weiter verfahren werden könnte. Damit stellt es keine amtliche Information dar. Grundlegende Aussagen zu weiteren Planungsmöglichkeiten wurden in die Begründung zum 2. Entwurf des FNP übernommen. Lt. Urteil im Normenkontrollverfahren war ein wesentlicher Mangel der Planung eine unzureichende Abwägung aller Interessen. Dieser würde mit einer Darstellung im FNP als Baufläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt erneut vorgegriffen werden.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.10	Gondek, Jeannine Am Kraftwerk 19 vom 22.06.2010	- nicht einverstanden mit Weißfläche - Zuteilung zum Wohngebiet Kraftwerksiedlung - Errichtung von Betonwand und Schutzwall auf Fläche Chemiepark - Investitionen in Umfeld, Straße - Familien sind wichtiger - gesetzliches Urteil einhalten, „Weißfläche“ zu Wohngebiet	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgeifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP. Lt. Urteil im Normenkontrollverfahren war ein wesentlicher Mangel der Planung eine unzureichende Abwägung aller Interessen. Dieser würde mit einer Darstellung im FNP als Baufläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt erneut vorgegriffen werden.
6.11	Pawlak, Hans-Peter Am Kraftwerk 15 28.06.2010	- keine Weißfläche sondern Wohngebiet wie ab Nr. 40 - keine Zerstörung intakter Wohnsiedlung	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgeifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
		- Privateigentum soll Privateigentum bleiben - keine Pufferzone/Sukzessionsfläche		Eigentumsrechte gelten auch für angesiedelte Unternehmen, für die in angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen Festsetzungen getroffen wurden, die sich mit Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP nicht mehr umsetzen lassen. Um den Mangel zu beheben, der lt. Gerichtsurteil wesentlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans 02/00 geführt hat, ist eine entsprechend umfängliche Abwägung aller Interessen notwendig. Im 3. Entwurf des FNP noch dargestellte Grünflächen betreffen ehemals gewerbliche Entwicklungsflächen des Chemieparks, die zur Nutzungstrennung und Entschärfung des Konfliktes künftig von Bebauung freizuhalten sind.
6.12	Gondek, Reinhold Am Kraftwerk 14 vom 17.06.2010	was im ChemiePark geschieht (Flächentausch, Pufferzonen) hat mit Wohngebiet nichts zu tun, Abstandsfläche zu Wohnfläche von 300 m ist eingehalten Schutz von Privateigentum ist Grundgesetz Artikel 14 Chemiepark hat 200 ha zur Schaffung von Arbeitsplätzen Grundstück als Wohnbaufläche erworben, weiße Fläche löst keinen Konflikt ruhige Wohnlage, keine Belästigungen, Konfliktpunkte werden vorgeschoben um Anwohner zu vertreiben, lt. Beschluss vom 27.06.2001 Wohngebiet Kraftwerksiedlung zugeordnet als Arbeitersiedlung von Baumeister geplant, sollte erhalten werden, Wohngebiet geht lt. Gerichtsurteil von Leipziger Straße bis Bahntrasse	nein	Flächennutzungsplanung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet und hat gemäß § 1 Abs. 6 BauGB u.a. zu berücksichtigen: allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung aber auch die Belange der Wirtschaft. Insofern ist eine Abwägung aller Belange erforderlich und die Entscheidungen bedingen einander. Eigentumsrechte gelten auch für angesiedelte Unternehmen, für die in angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen Festsetzungen getroffen wurden, die sich mit Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP nicht mehr umsetzen lassen. Um den Mangel zu beheben, der lt. Gerichtsurteil wesentlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans 02/00 geführt hat, ist eine entsprechend umfängliche Abwägung aller Interessen notwendig. Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgehen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den Flächennutzungsplan voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.13	Gondek, Reinhold Am Kraftwerk 14 vom 30.06.2010	Weißfläche ist unvollständig, Südseite Kraftwerk Nr. 21 und 22 gehören dazu, ist im 2. Entwurf Grünfläche	ja	Versehen wird korrigiert
6.14	Eckert, Johannes Am Kraftwerk 11 vom 25.06.2010	Grundrechte mit „Weißfläche“ nicht berücksichtigt, keine Sicherung, mit schriftlicher Zustimmung als Wohnbaufläche erworben fordert gleiche Einordnung wie Kraftwerksiedlung bzw. ab Nr. 40 und Leipziger Straße als Arbeiterohnsiedlung Deutsche Grube, Siedlung wird absichtlich zu Gunsten des ChemieParks zerstückelt B-Plan ist nicht nur ausgesetzt sondern insgesamt fehlerhaft Bestandsschutz kann schnell geändert werden, stellt erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschütztes Eigentum dar Stadtverwaltung hat Eigentümer bewusst in elende Lage gebracht, soll nun nach ehrlicher und fairer Lösung nicht nur für ChemiePark suchen Problem seit ca. 6 Jahren, Stadt setzt auf Zeit hoffen trotz langen Hinziehens auf anständige und ehrliche Lösung der Stadtverwaltung Anlage Schreiben von Hr. Preiss-Daimler, hatte keinen Einfluss auf B-Plan, vor seiner Zeit, Hoffnung auf gute Nachbarschaft und einvernehmliche Lösung	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.15	Heitmann, Thomas Straße am Kraftwerk 3 vom 30.06.2010	in FNP dargestellte Möglichkeit einer Erweiterung von Störfallbetrieben in bzw. an der „Weißfläche“ ist so nicht möglich, in Urteilsverkündung sinngemäß, dass weiter Belastungen nicht zumutbar sind (im Bezug auf Emissionen, Störfallrisiken) 300 m sind (anhand jüngster Entwicklungen) nicht mehr zu halten da FNP keinen Lösungsansatz bietet, verschärft er Konfliktpunkt kann so keine Grundlage für B-Plan sein, daher	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgreifen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP.
		Grünfläche weist mehrere Fehler in Abwägung auf	ja	Wohnbebauung wird in Weißfläche aufgenommen wurde nachrichtlich aus Kataster übernommen, zuständige Behörde prüft Abgrenzung wird in Planung als Fläche Altbergbau dargestellt, auf Situation und Gefährdungspotential wird hingewiesen, d.h. ist in Planung eingestellt, umso wichtiger ist Ausweisung bisher unbebauter Bereiche als Grünfläche
		- Straße am Kraftwerk ist Wohngebiet und sollte es auch wieder werden - Stadt hält sich mit FNP alle Optionen offen, Hinhaltenaktik - Interesse und Eigentum der Bürger sollte im Vordergrund stehen Gutachten aus Berlin ist einsehbar zu machen	nein	Bei dem „Gutachten“ handelt es sich um eine Beratung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Bildung einer Rechtsauffassung, wie mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Planung zur Straße Am Kraftwerk weiter verfahren werden könnte. Damit stellt es keine amtliche Information dar. Grundlegende Aussagen zu weiteren Planungsmöglichkeiten wurden in die Begründung zum 2. Entwurf des FNP übernommen.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.16	Brechlin, Cornelia Straße am Kraftwerk 24 vom 30.06.2010	Ausweisung nicht als Weißfläche sondern Wohngebiet - Weißfläche keine Konfliktlösung, sondern Hinhaltenaktik bzw. Offenhalten aller Optionen - FNP soll Richtung vorgeben, daher „Weißfläche“ für tatsächliche Nutzung Wohngebiet keine Lösung - Privateigentum steht vor wirtschaftlichen Interessen, Haus behindertengerecht umgebaut - keine Pufferzone ChemiePark, damit würde intakte Wohnsiedlung zerstört - Verweis auf Urteile Verwaltungsgericht	nein	Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Die Abgrenzung wird in der Planzeichnung im 3. Entwurf des FNP nur dahingehend korrigiert, dass auch die beiden bestehenden Wohnhäuser Nr. 21 und 22 südlich der Straße Am Kraftwerk einbezogen werden, die im 2. Entwurf noch als Grünfläche dargestellt waren. Gegenüber der Abwägung zum 1. Entwurf und der diesbezüglich übernommenen ausführlichen Begründung im 2. Entwurf des FNP konnte kein neuer Sachstand erreicht werden. Die Abstimmungsgespräche laufen noch. Die angeregte Ausweisung als Wohnbaufläche im 3. Entwurf des FNP würde der erforderlichen Abwägung vorgehen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewältigen ist. Als Voraussetzung für andere kommunale Planungen ist es jedoch dringend erforderlich, den FNP voranzubringen und schnellstmöglich abzuschließen. Sobald abgestimmte Ergebnisse vorliegen, die der Stadt eine klare Positionierung erlauben, erfolgt eine entsprechende Darstellung im FNP. Eigentumsrechte gelten auch für angesiedelte Unternehmen, für die in angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen Festsetzungen getroffen wurden, die sich mit Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP nicht mehr umsetzen lassen. Um den Mangel zu beheben, der lt. Gerichtsurteil wesentlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans 02/00 geführt hat, ist eine entsprechend umfängliche Abwägung aller Interessen notwendig. Lt. Urteil im Normenkontrollverfahren war ein wesentlicher Mangel der Planung eine unzureichende Abwägung aller Interessen. Dieser würde mit einer Darstellung im FNP als Baufläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt erneut vorgegriffen werden.
6.17	MTPV Rechtsanwälte für Firma ICL-IP Bitterfeld GmbH vom 28.06.2010	nehmen Absicht der Stadt ,aufgrund der Gemengelage in neue Bauleitplanung mit umfänglicher Abwägung einzusteigen, zur Kenntnis gegenwärtig „planloser“ Zustand sollte möglichst schnell beendet werden, ICL-IP Bitterfeld GmbH benötigt für dauerhaften Bestand am Standort Perspektive Bitte um zeitnahe Abwägung/Planung und Einbeziehung	-	kein neuer Sachstand, Stadt bemüht sich um Klärung Lt. Urteil im Normenkontrollverfahren war ein wesentlicher Mangel der Planung eine unzureichende Abwägung aller Interessen. Dieser würde mit einer Darstellung im FNP als Baufläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt erneut vorgegriffen werden.

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.18	Herr Holtz Friedensstraße 125 vom 02.07.2010	Ausweisung der Grundstücke nördlich der Friedensstraße, Gespräche insoweit berücksichtigt, dass eine Fläche für 8 WE ausgewiesen wurde; nicht eindeutig zuzuordnen Bebaubarkeit müsste analog südlich angrenzender Bebauung mit 4 Doppelhäusern mit jeweils 4-6 WE (abhängig von Wohnungsgröße) gegeben sein Bitte um klarstellende Formulierung	teilweise	Fläche bleibt analog 2. Entwurf in Begründung wird in Tabelle generalisiert auf Einfamilienhausbebauung abgestellt, daher angenommen 8 WE; ist keine Festsetzung, Bauform muss in Bebauungsplan geregelt werden.
6.19	Goitzsche Grund- und Immobilien GmbH & Co. KG vom 30. Juli 2010	haben im Vertrauen auf mittelfristige Umsetzbarkeit Flächen südlich und nördlich der Friedensstraße erworben für nördliche Friedensstraße konzeptionelle Vorarbeiten geleistet; fordern Wiederaufnahme des gesamten Gebietes Argumentation zur Abwägung kann nicht gefolgt werden, Ausweisungen verteilen sich gleichmäßig auf südlichen und nördlichen Teil der Stadt Entwicklungsschwerpunkt sollte Nachbarschaft des großen Goitzschesees sein regen Darstellung von Großparkplatz östlich der Friedensstraße für Wasserzentrum an (2 ha), da provisorische Parkplatzflächen im Zuge weiterer Überbauung in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen	nein teilweise	Die nördlich realisierte Bebauung wurde bereits dargestellt, in 2. Entwurf wird abrundende Bebauung des bereits realisierten Erschließungsstiches (Erweiterung um max. 8 WE bei EFH!) als geplante Baufläche ergänzt Flächenreduzierung geplanter Wohnbauflächen nach wie vor erforderlich bei umfänglicher Abwägung im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde neben dem Verfahrensstand der verbindlichen Bauleitplanungen (Rechtskraft) auch die Zielstellung des Thesenpapiers der gemeinsamen Stadt zur Konzentration der Wohnstandorte in nachgefragten Lagen berücksichtigt. Daneben sind jedoch auch in einzelnen Ortslagen Flächen für Eigenentwicklung vorzuhalten, z.B. im nördlichen Teil in Verbindung mit TechnologiePark im OT Bitterfeld steht mit 70 WE + 167 WE auf Rückbauflächen aus rechtskräftigen Planungen größtes Potential zur Verfügung, dazu 86 WE aus im Verfahren befindlichen Plänen ist bereits mit Symbol versehen - temporär, auch auf Grün

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.20	Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsges. mbH vom 23. Juni 2010	Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Brikettfabrik Holzweißig soll an zwischenzeitlich beantragte Grenzen für Bebauungsplan angepasst werden Halbinsel Pouch ist entsprechend der durch den Zweckverband und die BQP zwischen 2007 und 2009 erarbeitete Konzeption für die Gesamtinsel anzupassen entsprechend den Beratungsgesprächen sollte hinter dem Campingplatz (<i>südöstlich</i>) am Seeufer eine Sonderfläche bzw. spätere Baufläche ausgewiesen werden, da eine weitere Nutzung von Uferflächen künftig unstrittig ist	ja nein	wird an abgestimmte Grenzen für Aufstellungsbeschluss angepasst rechtskräftiger B-Plan „Halbinsel Pouch“ setzt Grün- und Waldflächen mit Zweckbestimmung Kultur fest - bauliche Anlagen sind untergeordnet; da bauliche Anlagen auch zukünftig nachrangig sein werden, bleibt Ausweisung als Grünfläche; Zweckbestimmung Veranstaltungsplatz wird als Symbol auch auf südlichen Teil der Halbinsel erweitert Gespräche mit Gemeinde und Zweckverband ergaben keine neuen Erkenntnisse, abgestimmte anderweitige Planungen liegen nicht vor bei der beabsichtigten Baufläche soll es sich um eine Ausweisung für wenig verdichtetes Wohnen handeln durch die Ausweisung würde eine Splittersiedlung neu entstehen; das verstößt gegen die städtebauliche Ordnung(vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Der öffentliche Belang der zu befürchtenden Entstehung einer Splittersiedlung dient der Sicherung und Durchsetzung des allgemeinen Prinzips, dass der Außenbereich grundsätzlich nicht bebaut werden soll. Er zielt auf die Unterbindung einer Zersiedelung des Außenbereichs in Gestalt einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung. Gegen die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche spricht damit: – keine Anbindung an die bestehende Ortslage – Inanspruchnahme von Forstflächen – Begünstigung einer Zersiedlung der Ortsrandlage bzw. entlang der Uferzone die o.g. Ablehnungsgründe stehen im Konsens mit der Genehmigungsbehörde (gemäß Erörterungstermin beim Landesverwaltungsamt am 19.10.2010)